

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 17. August 2004

Nr. 2004/1600

### **Anerkennung der Erneuerung der Amtlichen Vermessung Aetingen Los 3 und 4 Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie**

---

#### **1. Einleitung**

Das Bau- und Justizdepartement übertrug durch Verfügung vom 5. Juli 2002 die Ausführung der Erneuerung der Amtlichen Vermessung (AV) Aetingen Los 3 und 4 Fred Müller, Ing.-Geometer im Büro Emch+Berger AG Vermessungen in Solothurn. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen. Der Vertrag bezieht sich auf das ganze Gemeindegebiet der Gemeinde Aetingen.

#### **2. Erwägungen**

Das Vermessungswerk ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen AV93. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden. Da die Grenzpunktkoordinaten im Waldgebiet unverändert übernommen wurden und im übrigen Gebiet aus den Originalaufnahmen berechnet wurden, sind die Rechte der Grundeigentümer nicht berührt, somit ist keine öffentliche Auflage nötig. Die sich durch die Berechnung aus Grenzpunktkoordinaten ergebenden Flächendifferenzen sind den Grundeigentümern mitgeteilt worden.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 28. Mai 2004, die Erneuerung der Amtlichen Vermessung Aetingen Los 3 und 4 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopographie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenberechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr.	56'864.55
Anteil Bund	Fr.	14'509.40
Anteil Kanton	Fr.	21'177.60
Anteil Gemeinde	Fr.	21'177.55

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde. Der Bund hat seinen Beitrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2002 ab-

gegolten. Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Kanton:	Restzahlung an den		
Amt für Geoinformation	Unternehmer F. Müller	Fr.	5'487.60
durch Gemeinde Aetingen:	Jahrestranche 2004	Fr.	4'200.00
	Jahrestranche 2005	Fr.	4'200.00
	<u>Schlussabrechnung 2006</u>	Fr.	<u>4'377.55</u>
	Total Rückerstattung an das		
	Amt für Geoinformation	Fr.	12'777.55

Um die Anerkennung der Erneuerung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopographie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

### 3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211. 432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1. Die Erneuerung der Amtlichen Vermessung Aetingen Los 3 und 4 wird genehmigt.
- 3.2. Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 21'177.60 wird anerkannt.
- 3.3. Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der erneuerten Vermessung Aetingen Los 3 und 4 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2002 erfolgt.
- 3.4. Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A 70026) von Fr. 5'487.60 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Aetingen die Zahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 12'777.55 gemäss Abrechnung einzufordern, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A 70026.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie vom 17. August 2004

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn

Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4581 Aetingen, mit Dossier Nr. 2

F. Müller, Ing.-Geometer, Emch+Berger AG Vermessungen, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn,  
mit Dossier Nr. 3